

„Nach uns die Sintflut ...“ – leider auch zwischen Nord- und Ostsee

Am 16. 9. 2009 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag mehrheitlich beschlossen, vor dem *BVerfG* gegen die „Schuldenbremse“ zu „klagen“. Dem Vernehmen nach soll ein Bund-Länder-Streit nach Art. 93 I Nr. 3 GG eingeleitet werden (SchlH LT-Dr 16/2844). Begehrt wird die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Art. 109 III 1 und 5 GG, des Kernstücks der Föderalismusreform II vom 29. 7. 2009 (BGBl I, 2248). Es mag dahinstehen, ob sich gerade diese Verfahrensart empfiehlt. In der Sache geht es um nichts anderes als um die Frage, ob es für die Verschuldungspolitik der Länder ein ungebremstes „Weiter so“ geben darf. Damit steht – pointiert formuliert – der wirtschaftliche Wohlstand der künftigen Generationen auf dem Spiel. Die Alternative wäre die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten infolge exorbitanter Zins- und Tilgungslasten, die zu einer Finanzkrise führen könnten, gegenüber der die derzeitige vergleichsweise harmlos erschiene. Klar ist: Die Anhäufung von Staatsschulden in einem Umfang, wie wir ihn seit Jahrzehnten erleben, gehört – abgesehen von Krieg, atomarer Verseuchung etc. – zu den schlimmsten Geißeln, die eine Generation ihren Kindern hinterlassen kann.

Selbstverständlich wissen das auch kluge Leute in Schleswig-Holstein. Daher fügt die Landtagsmehrheit dort vorsichtshalber hinzu, mit der „Klage“ solle keinesfalls einer Fortsetzung der strukturellen Neuverschuldung das Wort geredet werden. Es gehe „nur“ um die Haushaltsautonomie des Landes – und damit meines Erachtens eben doch um die Befugnis des Landtags, auf der Grundlage der periodischen Haushaltsgesetze weiterhin „autonom“ zu viele und zu hohe Kredite aufzunehmen. „Nach uns die Sintflut ...“ – diese Worte werden Madame *Pompadour*, der Gespielin *König Ludwigs XV.*, in den Mund gelegt. Zu erinnern ist daran, dass die

hohe Verschuldung des damaligen Königreichs Frankreich einen der Gründe für die Französische Revolution bildete.

Auf den Fortgang des schleswig-holsteinischen Antrags darf man gespannt sein. Sollte am Ende tatsächlich in der Sache zu entscheiden sein, träfe das *BVerfG* wohl eine Art „Folgenbeseitigungslast“. Denn vor der Materie der Staatsverschuldung hat das Gericht, das in anderen Verfassungsfragen nicht immer durch vornehme Zurückhaltung auffällt, in seinem Urteil vom 9. 7. 2007 gleichsam „kapituliert“ (*BVerfGE* 119, 96 = *NVwZ* 2007, 1405 – in diese Richtung zu Recht die beiden Sondervoten von *Di Fabio* und *Mellinghoff* sowie von *Landau*). Das *BVerfG* sollte dem verfassungsändernden Gesetzgeber der Föderalismusreform II nicht in den Arm fallen. Denn in der Sache wird die Haushaltsautonomie der Länder durch den neuen Art. 109 III GG gewahrt, darüber sind sich methodisch korrekt geführte Fachanalysen einig (s. statt vieler *Seiler*, *JZ* 2009, 721 [727f.]). Zutreffend ist gesagt worden, dass die hier einschlägige Maßstabsnorm des Art. 79 III GG kein mit Ewigkeitsgarantie ausgestattetes Prinzip des „Verschuldungsstaates“ hergebe (*Lenz/Burgbacher*, *NJW* 2009, 2561 [2566]).

Daher ist dem neu gewählten Schleswig-Holsteinischen Landtag zu empfehlen, darüber nachzudenken, wie die Vorgaben des neuen Art. 109 GG sinnvoll in Landesrecht umgesetzt werden können – was notwendig ist, um in Zukunft konjunkturschwankungsbedingte oder Notlagenkredite aufnehmen zu können. Möge sich der Antrag von Schleswig-Holstein vor dem *BVerfG* nicht als Bumerang erweisen, der verfassungsrechtliche Gründe für eine Länderneugliederung zu Tage fördert.

Professor Dr. Christoph Gröpl,
Saarbrücken